



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Karl Vetter, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Harnisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Doppelte Beitragsbelastung für private Altersvorsorge verhindern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Überprüfung der Verpflichtung zur Zahlung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen bei Auszahlung von Direktversicherungen zur Altersvorsorge einzusetzen, wenn auf die erbrachten Versicherungsbeiträge bereits Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt wurden und die Betroffenen somit doppelt Beiträge entrichten müssen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Verwaltungspraxis der verbeitragten Verträge zu richten.

Begründung:

Die private Vorsorge gewinnt aufgrund der demografischen Entwicklung als dritte Säule der Altersversorgung zunehmend an Bedeutung. Insofern ist es erfreulich, dass eine Vielzahl von Bürgern einen Direktversicherungsvertrag abgeschlossen hat. Diese Eigeninitiative sollte gefördert werden und nicht durch eine doppelte Heranziehung zur Beitragszahlung für die Kranken- und Pflegeversicherung zusätzlich belastet werden. Zu dieser kommt es jedoch, wenn bereits die Versicherungsbeiträge aus dem Nettogehalt gezahlt wurden, also nicht im Rahmen der Freibeträge (2016: 248 Euro pro Monat) der Entgeltumwandlung.

Bis 2003 fielen nicht wiederkehrende Leistungen, die vor dem Renteneintritt gewährt wurden, nicht unter die Beitragspflicht. Diese Regelung wurde durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz) aufgehoben, so dass laufende Versorgungsbezüge und Kapitalauszahlungen gleich behandelt werden. Diese Regelung erstreckt sich auch auf Verträge, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestanden. Im Rahmen der Überprüfung der Regelungen sollte zumindest für diese Fälle Vertrauensschutz gewährt werden.